



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2021/2934

Datum: 16.06.2021

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	23.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Dambroich im Bereich der Kindertagesstätte
Nachtrag zu TOP 1.2

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Nachtrag zu TOP 1.2 Verkehrssituation Dambroich im Bereich der Kindertagesstätte.

Verkehrsrechtliche Aspekte zur Straße „Am Spielgarten“:

Die Straße „Am Spielgarten“ liegt innerhalb der Tempo 30-Zone. Der Straßenquerschnitt hat eine Breite zwischen 3,05 – 3,45 m. Aufgrund der Straßenenge sind keine hohen Geschwindigkeiten möglich. Ebenso gilt wegen der Enge der Straße ein Parkverbot.

Für die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone nach Zeichen 325 StVO (so genannte „Spielstraße“) fehlen die baulichen Voraussetzungen, da sich die Straßeneinmündungen nicht von anderen Einmündungen in der Tempo 30-Zone unterscheiden und sich auch wegen der Straßenenge keine verkehrsberuhigenden Elemente einrichten lassen.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen reicht nicht aus, um eine verkehrsberuhigte Zone auszuweisen. Vor allem ließe sich damit nicht der in solchen Zonen gewünschte Aufenthalts- und Spielraumcharakter erzielen. Das Vorhandensein des Spielplatzes spricht gegen eine Notwendigkeit für eine verkehrsberuhigte Zone zum Zweck einer „Spielstraße“.

Eine Einrichtung einer Einbahnstraße würde auch hier zu Mehr- bzw. Umwegen für die Anwohner sowie zu zusätzlichen Mehrbelastungen in der „Pleistalstraße“ und „Zum Haus Ölgarten“ führen. Wegen der Straßenenge wäre ein Radfahren entgegen der Einbahnrichtung nicht möglich.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen „Durchfahrtsverbot / Anlieger frei“ würde wenig Beachtung finden, da das Bringen und Holen der Kinder als berechtigtes Anliegen interpretiert werden kann. Zudem ist der Begriff „Anlieger“ in der heutigen Rechtsprechung weit auslegbar. Seitens der für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständigen Polizei finden daher kaum Kontrollen solcher Durchfahrtsverbote statt.

Eine Absperrung der Straße und Bildung einer Sackgasse würde etliche Schwierigkeiten für die Anwohner der Straße zur Folge haben. Mangels einer Wendemöglichkeit müssten Fahrzeuge rückwärtsfahren und könnten dabei Fußgänger übersehen oder Hauswände / Grundstückseinfriedungen beschädigen. Für Lieferanten, Abfallentsorgung und Rettungsdienste würde die ohnehin schwierige Situation in der engen Straße zusätzlich erschwert.

Hennef (Sieg), den 16.06.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter